

Gestatten Sie mir zunächst einige Bemerkungen zur Darstellung des zu behandelnden Stoffes. Wenn man sich das erste Mal näher mit der Beweislehre beschäftigt, insbesondere, wenn man versucht, die einzelnen zu ihr gehörenden Fragen in ein System zu ordnen, so verwirrt die vielfältige Bedeutung, die der Begriff „Beweis“ hat. So gibt es den Beweis als Vorgang, als Prozeß zur Feststellung der Wahrheit, es gibt den Beweis als Tatsache, als Quelle dieser Tatsache und auch als Tätigkeit. Diese Vielfältigkeit des Beweisbegriffes kann leicht dazu führen, daß man in Diskussionen über die Beweislehre aneinander vorbeiredet. Ich werde mich deshalb bemühen, den jeweiligen Sinn, in dem ich den Begriff verwende, klar herauszuarbeiten. Das bedeutet natürlich nicht, daß ich die Problematik der Beweislehre etwa allein oder auch nur überwiegend im Begrifflichen sehe. Die Begriffe spielen hier keine größere — allerdings auch keine kleinere — Rolle als in jeder wissenschaftlichen Arbeit. Sie sind Resultate der Verallgemeinerung der Praxis und als solche notwendige Mittel der Verständigung.

Die Problematik der Beweislehre liegt auf einer anderen Ebene. Sie muß — nur dann hat sie Berechtigung — zwei Anforderungen genügen:

1. Der weiteren Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit, dem Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht und der Achtung und Wahrung der Rechte der Bürger, insbesondere der des Beschuldigten bzw. Angeklagten dienen,
2. die in der Praxis arbeitenden Richter, Staatsanwälte und Untersuchungsführer in ihrem Handeln bei der Erforschung der Wahrheit anleiten.

Im Hinblick auf die erste Anforderung war es notwendig, sich sowohl mit einigen Grundthesen Wyschinskis, die er in seinem Buch „Die Theorie der gerichtlichen Beweise im sowjetischen Recht“ vertreten hat, kritisch auseinanderzusetzen, wie auch die Auffassungen Strogowitschs auf ihre Anwendbarkeit und Brauchbarkeit für die Praxis der Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik zu überprüfen. Was die zweite Anforderung betrifft, so boten beide Bücher wertvolle Anregungen. Darüber hinaus habe ich zu dieser Anforderung auch das Buch Alsbergs, „Der Beweisanspruch im Strafprozeß“<sup>3</sup>, kritisch verwertet. Allerdings konnte dieses Buch nur in seinem allgemeinen Teil, der sich auf so hervorragende bürgerliche Theoretiker wie Mittermaier, Glaser u. a. stützt, herangezogen werden. Der besondere Teil des Buches, der die Rechtsprechung des ehemaligen Reichsgerichtes und des jetzigen Bundesgerichtshofes verallgemeinert, konnte nicht verwandt werden.

Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, daß die Darstellung, die ich von der Beweislehre in meinen Ausführungen gebe, in einer Reihe von Punkten in Anbetracht des Umfangs der Beweislehre und der zur Verfügung stehenden Zeit thesenhaft bleibt. Ich darf hoffen, daß die Diskussion dazu beitragen wird, diese Probleme breiter zu untersuchen.

<sup>3</sup> M. Alsberg, Der Beweisanspruch im Strafprozeß. Zweite neubearbeitete Auflage von K. Nüse, Köln/Berlin.